

Hinweise

zur stufenweisen Öffnung der Anti-Corona-Maßnahmen des Landes NRW und den Folgen für die Pfarreien

- Stand: 01.10.2020 -

1. Vorbemerkung

Wir befinden uns aktuell in einer besonderen Situation. Überall steigen die sogenannten Inzidenzwerte an und erreichen und überschreiten in vielen Fällen die als kritisch festgelegten Grenzen von 35 und 50 Infizierten auf 100.000 Personen in den Kommunen und Kreisen. Die Entwicklung ist rasant, kommt aber nicht völlig überraschend und erinnert uns an die bereits auf breiter Ebene praktizierte, nötige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme, ist aber kein Anlass, wieder grundsätzlich die Angebote an die Gemeindemitglieder und interessierte andere Personen aufzugeben.

Bei der Frage, welche Veranstaltungen auch jetzt möglich, welche Maßnahmen zu befolgen sind, ist in Nordrhein-Westfalen die Corona-Schutzverordnung mit ihren Anlagen weiter die zentrale Regelung zum Schutz der Bevölkerung vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2. Sie ist zuletzt mit Wirkung ab 01.10.2020 geändert worden und gilt bis zum 31.10.2020.

In der aktuellen Situation ist aber auch verstärkt darauf zu achten, ob und ggf. welche zusätzlichen Vorgaben einzelne Kommunen aufstellen. Sie sind in der Regel gut auf den entsprechenden Internetseiten der Kommunen zu finden. Dort finden sich auch die jeweils aktuellen Inzidenzwerte.

Die folgenden Hinweise sollen wieder Regelungen der Corona-Schutzverordnung, die für die Arbeit der Pfarreien wichtig sind, darstellen und begleitend Empfehlungen geben. Dabei ist auf einige Themenbereiche verzichtet worden. Hier haben sich die Vorgaben längere Zeit nicht geändert. Bei Interesse kann auf die älteren Hinweise zurückgegriffen werden.

Die Regelungen der Kommunen können hier nicht dargestellt werden, da jede Stadt und jeder Kreis die Schwerpunkte anders legen kann. Im Zweifelsfall sollte direkt Kontakt mit der zuständigen Ordnungsbehörde aufgenommen werden.

2. Grundsätze

Mittlerweile haben wir akzeptieren müssen, dass uns das Corona-Virus noch eine längere Zeit begleiten wird. Es verändert die Art und Weise, wie wir leben, es führt aber nicht dazu, dass wir das Leben einstellen. Ganz im Gegenteil, ist es gerade zzt. wichtig, dass Kirche Gemeinschaft und Gemeindeleben ermöglicht und die Menschen dabei unterstützt, dies in gegenseitiger Rücksichtnahme zu tun.

In den Pfarreien ist es bisher noch zu keinen Ansteckungen gekommen. Das ist der Umsicht der vor Ort Verantwortlichen, der haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und der an unterschiedlichen Veranstaltungen Teilnehmenden zu verdanken.

Dabei war es bisher zur Minimierung des Infektionsrisikos wichtig, dass die sog. **AHA+L-Regelungen** eingehalten worden sind. Unabhängig von der Art und dem Umfang von Veranstaltungen gilt es deshalb, auch weiterhin

- den Mindestabstand von 1,5m untereinander einhalten (beim Singen: 2m) (A)
- die Hygieneregulungen zu beachten, d. h. insbesondere regelmäßig die Hände gründlich waschen oder die zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln nutzen (H)
- zumindest Alltagsmasken oder einen anderen tauglichen Mund-Nase-Bedeckung tragen, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann (A)
- und Räume auch in der kommenden kälteren Jahreszeit regelmäßig und gründlich zu lüften (L)

Die Corona-Schutzverordnung lässt es regelmäßig zu, dass auf Abstände und die Mund-Nase-Bedeckung verzichtet werden kann, wenn die Teilnehmenden sitzen. In Zeiten der steigenden Inzidenzwerte ist gut zu überlegen, wann man dem folgt und wann man auch im Sitzen eine Mund-Nase-Bedeckung getragen wird, wenn Abstände nicht gehalten werden können. Auf jeden Fall ist zumindest eine Alltagsmaske zu tragen, wenn Sitzplätze verlassen werden und man sich in Räumen oder auf Gängen bewegt.

Daneben ist es schon eine geübte Praxis, die **Rückverfolgbarkeit** zu sichern. Dies ist weiter von zentraler Relevanz, wenn eine Person, die bei einer Veranstaltung war, sich als infiziert herausstellt. Die Rückverfolgbarkeit erfolgt je nach Maßnahme und ihrer Gestaltung in der einfachen oder besonderen Rückverfolgbarkeit (s. u.).

3. 7-Tage-Inzidenzwert / Risikogebiet

Der sogenannte Inzidenzwert kennzeichnet den Wert der positiv getesteten Personen auf 100.000 Personen in der Kommune, d. h. der Stadt oder dem Kreis. Betrachtungszeitraum sind 7 Tage.

Die Länder und der Bund haben in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut den Inzidenzwert von 35 und 50 als Grenzwerte identifiziert, um strengere Maßnahmen zu ergreifen. Dies betrifft Reisebeschränkungen aus und in Regionen außerhalb und innerhalb Deutschlands, aber auch z. B. Grenzen für die Zulässigkeit von Feiern, Anmeldepflichten, die Zahl von Personen, die sich im öffentlichen Raum treffen dürfen, wenn sie nicht aus einem Haushalt sind, Pflichten zum Tragen von einer Mund-Nase-Bedeckung in Bereichen, für die die Corona-Schutzverordnung dies nicht vorschreibt.

Werden die Grenzwerte überschritten, greifen die Maßnahmen, wenn die Kommune sie beschließt, was sie in der Regel im Wege sog. Allgemeinverfügungen tut. Diese sind auf der Homepage der Kommunen zu finden und unbedingt zu beachten.

In der Regel empfiehlt sich, bei einem Überschreiten der Inzidenzwerte und Bekanntwerden der geplanten Maßnahmen diese bereits zu befolgen, bevor sie in Kraft treten.

Wird der Inzidenzwert von 50 überschritten, spricht man von der entsprechenden Region von einem Risikogebiet.

Hingewiesen sie darauf, dass es in dem Fall, in dem die Pfarrei in einem Risikogebiet liegt, oder Personen in einem Risikogebiet wohnen, dies keine Einschränkung dafür bedeutet, in der Pfarrei zu arbeiten, ehrenamtlich tätig zu sein oder an einer Veranstaltung teilzunehmen. Die Ansteckungsgefahr ergibt sich nicht aus der Identifikation eines Gebiets als sog. Risikogebiet, sondern aus der Verhaltensweise.

Für die Beantwortung von Fragen steht Ihnen weiter neben den Ihnen bekannten Ansprechpersonen im Generalvikariat der Krisenstab unter der Telefonnr. 0201 2204 – 667 oder per Mail an krisenstab@bistum-essen.de zur Verfügung.

Einzelthemen

Hinweis: an einigen Stellen ist besonders die Möglichkeit erwähnt, dass Regelungen bei erhöhten Inzidenzwerten verschärft werden können. Dies sind aber nur besonders wahrscheinliche Möglichkeiten; es sind auch ganz andere Verschärfungen denkbar.

| Thema | Regelung | Ergänzende Hinweise |
|---|---|---|
| Personengruppe Maßnahmen ohne bes. Grund | <ul style="list-style-type: none"> • Verwandte in gerader Linie (Eltern, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner) • Personen aus maximal 2 Haushalten • Personen zur Begleitung Minderjähriger oder betreuungsbedürftiger anderer Personen • Gruppen von höchstens 10 Personen | <p>Diese Treffen sind ohne besonderen Grund möglich. Mindestabstand und Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist nicht vorgeschrieben (Ausn.: dienstliche Treffen!)</p> <p>Achtung: Bei der Zulässigkeit von Treffen mit mehreren Gruppen sind Einschränkungen durch die Kommunen möglich!</p> |
| Rückverfolgbarkeit | <ul style="list-style-type: none"> • Ist verpflichtend bei jeder Veranstaltung zu sichern. • Name, Adresse, Telefonnummer und die Zeit der Anwesenheit sind zu notieren • Auf die Erfassung von Adresse und Telefonnummer kann verzichtet werden, wenn die Daten in der Pfarrei bereits vorliegen. • Ist eine besondere Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben (i. d. R. der Fall, wenn bei Veranstaltungen auf Abstände verzichtet wird), ist zusätzlich ein Sitzplan zu erstellen und 4 Wochen aufzubewahren, aus dem sich ergibt, wer während der Veranstaltung wo gesessen hat (z. B. möglich bei Gottesdiensten, Lese- und Arbeitsplätze in Büchereien, Bildungsangebote, Aufführungen,...) | <p>Der Datenschutz ist zu sichern, d. h. andere sollen möglichst die Angaben nicht sehen und die Daten sind 4 Wochen nach den Veranstaltungen zu vernichten.</p> <p>Verantwortlich für die Sicherung der Rückverfolgbarkeit ist der Veranstalter.</p> <p>Wer gegen die Pflicht zur Angabe der korrekten Daten verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die zu einem Bußgeld führen kann.</p> <p>Die Angabe falscher Daten fällt grds. nicht auf den Verantwortlichen zurück. Er muss sich keine Ausweise zeigen lassen. Er hat die Angaben lediglich auf Plausibilität zu prüfen, d. h. macht eine Frau die Angabe „Papst Franziskus, wohnhaft Wolke 7“, muss das auffallen und die richtige Angabe eingefordert werden.</p> |
| Mund-Nase-Bedeckung | <p>Wenn eine Mund-Nase-Bedeckung vorgeschrieben ist, müssen tatsächlich Mund und Nase bedeckt werden.</p> <p>In der Regel reicht eine sog. Alltagsmaske, d. h. selbst genähte „Masken“.</p> <p>Personen, die sich weigern, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, obwohl dies durch die gesetzlichen Regelungen oder die Vorgaben vor Ort festgelegt ist, sind von der Nutzung der Angebote oder der Einrichtungen auszuschließen.</p> | |
| Heizen von Kirchenräumen | | Hierzu wird auf die Hinweise des Dezernates Kirchengemeinden verwiesen. |
| Gottesdienste und andere „Versammlungen zur Religionsausübung“ | <p>Der Mindestabstand ist einzuhalten. Ausn.: Familien oder Betreuungsperson.</p> <p>Am Sitzplatz gilt keine Verpflichtung zur Mund-Nase-Bedeckung, sobald den Sitzplatz verlässt aber schon.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p> | Die Rückverfolgbarkeit und die Einhaltung des Datenschutzes können erleichtert werden durch vorherige Anmeldung oder die Ausgabe von Zetteln vor dem Gottesdienst, die danach ausgefüllt abge |

| | | |
|---------------------------------------|---|--|
| | <p>Verzicht auf Abstand und Masken möglich, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit gesichert ist.</p> | <p>Ob die Möglichkeit der bes. Rückverfolgbarkeit in den Zeiten steigender Inzidenzwerte genutzt wird, ist abzuwägen. Empfohlen wird, die Mund-Nase-Bedeckung beizubehalten, wenn auf Abstände verzichtet wird. Wenn die Personen nicht auf Abstand sitzen, ist auf das Singen zu verzichten. Beim Singen sind Abstände wegen des höheren Aerosolausstoßes von 2m zu beachten (Singt ein Chor ist das auch für die Sängerinnen und Sänger untereinander zu beachten. Zur Gemeinde sind mind. 4m Abstand einzuhalten.); sie können etwas geringer sein, wenn Alltagsmasken getragen werden.</p> <p>Die Regelungen zur Sitzordnung müssen nicht für alle Gottesdienste identisch sein. Wenn bei besonderen Gottesdiensten (insbes. Kommunionfeiern, Firmungen, Hochzeiten) die Beteiligung von Familien oder einer Gruppe, die ohnehin später gemeinsam feiert, besonders hoch ist, können z. B. Familien und Paten zusammen platziert werden und Abstände zu weiteren Personen oder Gruppen eingehalten werden. So können insgesamt mehr Personen an dem Gottesdienst teilnehmen.</p> |
| <p>Gottesdienste im Freien</p> | <p>Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Gottesdiensten in Kirchenräumen (s. o.), insbes. was die Hygieneregeln und das Abstandsverhalten während des Gottesdienstes sowie beim Zutritt und Verlassen des Geländes betrifft, d. h. dass auch ein Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten ist.</p> <p>Es muss gesichert werden, dass nur die vorgesehene Menge an Teilnehmenden das Gelände betritt. Um die erforderliche Steuerung des Zutritts zu gewährleisten, muss der Gottesdienstort umgrenzt sein und kontrollierbare Ein- und Ausgänge haben.</p> <p>Keine Verpflichtung zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit!</p> <p>Für die musikalische Gestaltung wird auf die Hinweise zu Gottesdiensten in Räumen verwiesen.</p> | <p>verringern gegenüber Gottesdiensten in der Kirche oder anderen Räumlichkeiten das Risiko einer Ansteckung, weil sich das Virus Covid-19 nicht in der Umgebungsluft ansammeln kann.</p> <p>Es wird empfohlen, soweit möglich, auch bei Gottesdiensten im Freien den Teilnehmenden das Hinterlassen der Kontaktdaten zu ermöglichen.</p> |
| <p>Traumungen</p> | <p>Die Regelungen für Feste aus herausragendem Anlass gelten nicht für die Gottesdienste, nur für die private Feier im Anschluss.</p> <p>Es gelten die Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Für eine Zusammenkunft vor der Kirche gilt das Abstandsgebot nicht, wenn die Rückverfolgbarkeit gesichert ist und nicht mehr als 150 Personen teilnehmen.</p> | <p>Eine Zusammenkunft vor der Kirche sollte – schon wegen der Unübersichtbarkeit der Situation – möglichst vermieden oder zumindest kurz gehalten und auf Abstände geachtet werden.</p> |

| | | |
|--------------------------------|--|---|
| | <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben!</p> | |
| <p>Beerdigungen</p> | <p>Für den Beerdigungsgottesdienst oder die Andacht in der Trauerhalle gelten die Regelungen für Gottesdienste.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p> <p>Bei der Beerdigung im Freien sind geeignete Vorkehrungen für die Hygiene zu treffen. Auf das Abstandsgebot sowie den Mund-Nasen-Schutz kann verzichtet werden bei einer Teilnahme von nicht mehr als 150 Personen; das gilt auch in der Trauerhalle.</p> <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben (Sinken der zulässigen Personenzahl auf 50 oder 25)</p> <p>(Nur) Bei der Beerdigung im Freien kann auch auf die Rückverfolgbarkeit verzichtet werden.</p> | <p>Beerdigungen müssen bei einer Teilnehmendenzahl von mehr als 50 Personen angezeigt werden (s. Anzeigepflicht). In der Regel wird dies das Beerdigungsinstitut übernehmen; das müsste aber jeweils noch mal abgefragt werden.</p> <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben(z. B. Anmeldepflicht ab 25 Personen)</p> <p>Auch die Rückverfolgbarkeit wird in der Regel durch das Bestattungsinstitut gesichert. Bei katholischen Friedhöfen sollten die Verantwortlichen das aber klären und im Zweifelsfall mit für die Umsetzung sorgen.</p> |
| <p>Jugendfreizeiten</p> | <p>Die Durchführung von gemeinsamen Fahrten, Tagesausflügen und Freizeiten o. ä. ist in allen Schulferien 2020 und an (verlängerten) Wochenenden zulässig.</p> <p>Die Vorschriften des Landes NRW, die bei der Durchführung von Tagesausflügen oder Freizeiten einzuhalten sind, sind in den Anlagen zur Corona-Schutzverordnung (insbes. Pkt. X) enthalten. Und anderem ist zu beachten, dass bei Teilnehmendenzahlen von mehr als 20 Personen feste Gruppen für die Dauer der Maßnahmen zu bilden sind, die nicht mehr als 20 Personen umfassen. Innerhalb dieser Bezugsgruppen müssen keine Maske getragen und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden, wohl aber zwischen den Gruppen. Die Gruppen dürfen sich während der gesamten Dauer der Veranstaltung nicht mischen.</p> <p>Für Busreisen incl. der Fahrt zu und von Ausflugszielen sowie die Unterkünfte sind die besonderen Regelungen der jeweiligen Anlage zur Corona-Schutzverordnung zu beachten.</p> | |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Angebote für Kinder und Jugendliche (Gruppenarbeit/Katechese/offene Jugendarbeit...)</p> | <p>Seit 01.10.2020 sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in festen Gruppen bis zu 30 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstands zulässig. Lediglich die einfache Rückverfolgbarkeit (s. o.) ist zu sichern, die Regelungen für Tagesausflüge, Jugendfreizeiten etc. (Anlage X zur Verordnung) gelten entsprechend.</p> <p>Das bedeutet, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▫ Bildung von festen Gruppen von bis zu 20 Personen, die sich nicht durchmischen. bei mehr als 20 Teilnehmenden insgesamt (Kinder/Jugendliche plus Leitungen) ▫ vorherige Information der Erziehungsberechtigten über die Planungen und die Einholung ihres Einverständnisses (auch: Klärung, dass Kinder/Jugendliche mit Symptomen nicht an den Aktionen/Gruppenstunden teilnehmen können) ▫ ständige gute Durchlüftung von Räumen oder Durchführung im Freien ▫ Sicherung der Handhygiene und möglichst Verzicht auf Nutzung von Material (z. B. Stifte) durch mehrere Personen ▫ Verzicht auf Gesang -, jedenfalls dann, wenn keine Abstände gehalten und keine Masken getragen werden | <p>Damit dürfte der Wiederaufnahme und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarreien durch die Gemeinde/Pfarrei selbst oder die Verbände im Großen und Ganzen nichts mehr im Weg stehen.</p> |
| <p><u>Feste aus herausragendem Anlass</u> (z. B. Jubiläen, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Kommunion-, Abschlussfeier) sind Das</p> | <p>Für den einem solchen Fest (der „Party“) ggf. vorausgehenden Gottesdienst gelten die Regelungen für Gottesdienste</p> <p>Bei einer Zahl von mind. 50 teilnehmenden Personen muss 3 Tage vor dem Fest dieses vom Veranstalter bei der zuständigen Ordnungsbehörde angemeldet werden. Dabei ist ein Verantwortlicher zu benennen mit Name, Anschrift und Telefonnummer, die Art und der Ort der Veranstaltung und die voraussichtliche Teilnehmendenzahl. Die Rückverfolgbarkeit ist zu sichern.</p> <p>Ist bis zu 150 Personen zulässig.</p> <p>Hier können sich Änderungen bei steigenden Inzidenzwerten ergeben (Sinken der zulässigen Personenzahl auf 50 oder 25; Anmeldepflicht ab 25 oder 10 Personen)</p> <p>Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes bestehen nicht.</p> <p>Die einfache Rückverfolgbarkeit und Hygienevorkehrungen müssen sichergestellt werden.</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| | | |
| Pfarr-/Gemeindeheime | Öffnung zulässig, Vorgaben entsprechend der jeweiligen Nutzung | Da für die meisten Pfarr-/Gemeindeheime Konzepte erstellt und die Räume wieder geöffnet sind, wird auf die erneute Darstellung der Regelungen und Empfehlungen verzichtet. Gleiches gilt für die Hinweise zur Regelung der Fremdnutzung. Sie können ggf. den früheren Hinweisen entnommen werden. |
| Versammlungen und Veranstaltungen, die nicht unter besondere Regelung der Landesverordnung fallen | mit bis zu 300 Teilnehmenden zulässig. | Diese Regelung wird häufig falsch verstanden. Sie enthält keine allgemeine Zulassung von Veranstaltungen jeglicher Art. Vielmehr muss die Veranstaltung eine sein, die ausdrücklich durch die Verordnung für zulässig erklärt wird. Wenn sie grds. zulässig ist, es aber keine gesonderten Regelungen gibt für die Art und Weise der Durchführung, ist die allgemeine Voraussetzung, dass die Hygiene- und Schutzmaßnahmen gesichert sind, z. B. auch der Zutritt kontrolliert wird, die Abstandsregelung eingehalten oder die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes durchgesetzt wird. Die Rückverfolgbarkeit ist – außer im Freien - in einfacher oder besonderer Form zu sichern. Für Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden gelten besondere Bestimmungen. |
| Zusammenkünfte und Veranstaltungen aus beruflichen und dienstlichen Gründen | zulässig. Grundsätzlich sind auch wieder Treffen aus „sozial-kommunikativen“ Anlässen zulässig, womit Betriebsfeiern, Betriebsausflüge, auswärtige Team-Treffen, etc. gemeint sind. Es gelten die Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungsort (z. B. Gastronomie) und im Fall eines Festes die Vorschriften für Feste aus herausragendem Anlass. | Betrifft Treffen z. B. des Kirchenvorstands, des (Pfarr-)Gemeinderats, der Steuerungsgruppen im Pfarreientwicklungsprozess, von Vorständen, Dienstbesprechungen jeglicher Art,...., Treffen anderer Gruppierungen der Pfarreien und Gemeinden sind mit bis zu 10 Personen zulässig, Bei diesen Treffen ist in Zeiten steigender Inzidenzwerte immer besonders abzuwägen, ob sie jetzt durchgeführt werden sollen und unter welchen Bedingungen. Zu beachten ist, dass bei dienstlichen Veranstaltungen mit und ohne Ehrenamtliche eine besondere Fürsorgepflicht besteht. Insbesondere ist auf die immer gute Durchlüftung der Räumlichkeiten sowie auf die Einhaltung des Mindestabstands oder das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes zu achten. |
| Bücherei | Öffnung zulässig | Die Büchereien sind bereits weitestgehend wieder erfolgreich geöffnet. Auf die früheren Hinweise und die des Medienforums des Bistums Essen an die KÖB wird verwiesen. |

Bistum Essen – Bischöfliches Generalvikariat

Krisenstab - COVID-19

| | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <p>Bildungsangebote</p> | <p>mit bis zu 300 Personen sowohl in den Räumen der Pfarrei als auch im Freien unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen möglich. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen und ein Sitzplatz erstellt wird (besondere Rückverfolgbarkeit), ist es zulässig, auf den Abstand zu verzichten.</p> <p>Bei Maßnahmen der Gesundheitsbildung (z. B. Erste-Hilfe-Kursen) darf der Abstand von 1,5m in notwendigen Fällen unterschritten werden. Die Maßnahmen möglichst kontaktarm durchgeführt, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, die Hände vorher desinfiziert oder gewaschen werden.</p> | <p>Soweit die Veranstaltungen von anderen Trägern durchgeführt werden als der Pfarrei, haben diese für die Sicherung der entsprechenden Konzepte und Maßnahmen zu sorgen.</p> |
| <p>Sportangebote</p> | <p>Maßnahmen zum Hygiene- und Infektionsschutz sind zu sichern (z. B. Mitbringen eigener Matten oder Desinfektion, Markierung der Lage der Matten, ggf. Tragen von Masken bei Betreten und Verlassen des Orts und in Umkleieräumen).</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit ist immer - auch im Freien - zu sichern.</p> <p>Findet der Sport in Räumen statt, sind diese besonders gut zu lüften.</p> <p>Sogenannter Kontaktsport (z. B. Mannschaftssport, Tanz) ist sowohl in Räumen als auch im Freien seit 01.10.2020 ohne ausdrückliche Begrenzung der Teilnehmendenzahl oder Zahl der Mannschaften zulässig.</p> | <p>Die Regelungen sind vom Land für Sportanlagen vorgesehen, die eine entsprechende Größe und oft eine höhere Decke haben. Das Land betont die Notwendigkeit der guten Durchlüftung. Wird Sport in Räumen der Pfarrei betrieben, sollte für die Zahl der zugelassenen Teilnehmenden daher die Art des Sports berücksichtigt und ein Raum gewählt werden, der ausreichend Abstand und eine sehr gute Belüftung ermöglicht.</p> <p><u>Bsp.: Kegelbahn</u> In verschiedenen Pfarr-/Gemeindeheimen gibt es Kegelbahnen. Sie sind in der Regel eng, liegen im Kellerbereich, haben niedrige Decken und sind schlecht zu lüften. Wenn Kegelbahnen genutzt werden, sollten der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Gruppen besonders großzügig bemessen und jede Möglichkeit einer Durchlüftung in diesen Zeitraum genutzt werden. Das Kegeln sollte nicht im gleichen Raum stattfinden wie das rein gesellige Zusammensein, z. B. ein gemeinsames Essen, um den Zeitraum des Aufenthalts in dem Raum zu verkürzen.</p> |
| <p>Chor-/Orchesterprobe</p> | <p>Für Instrumental- und Chorproben gelten besondere Regelungen, die zu beachten sind (Anlage XII Corona-Schutzverordnung).</p> <p>Zwischen Musikern und Sängerinnen und Sängern gilt die gleiche Abstandsvorgabe von mindestens 2m in alle Richtungen. Die Landesverordnung empfiehlt eine versetzte Sitzordnung.</p> <p>Gerade aufgrund der verringerten Abstandsvorgaben und der Erhöhung der (singenden) Personenzahl im Raum ist auch hier besonders auf die gute, durchgehende oder regelmäßige Durchlüftung des Raums zu achten!</p> | |
| <p>Konzerte/Aufführungen</p> | <p>mit bis zu maximal 300 Zuhörenden zulässig.</p> <p>Besonders gute Durchlüftung ist erforderlich.</p> | <p>Konzerte und Aufführungen sollten auf kürzere Zeiträume begrenzt werden (z. B. 1 Std.)</p> <p>Auf Pausen ist zu verzichten; genauso auf das Angebot von Essen und Getränken, um Menschenansammlungen zu vermeiden.</p> |

Bistum Essen – Bischöfliches Generalvikariat

Krisenstab - COVID-19

| | | |
|---|--|--|
| | <p>Die Abstände und die Rückverfolgbarkeit sowie Hygienemaßnahmen sind zu sichern.</p> <p>Verzicht auf Abstände und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung rechtlich grds. möglich, wenn ein fester Sitzplan erstellt wird (s. dazu Pkt. 3 „besondere Rückverfolgbarkeit“).</p> <p>Die Abstände der Musikerinnen und Musiker sowie der Sängerinnen und Sänger zueinander müssen mindestens 2 m sein, der Abstand zum Publikum mindestens 4m. Dies gilt auch bei Sprechvorführungen.</p> <p>Konzerte mit mehr als 300 Zuhörern unterliegen besonderen Auflagen.</p> | <p>In Zeiten erhöhter Inzidenzwerte sollte besonders abgewogen werden, wie hoch die Anzahl der zugelassenen Personen gewählt wird und ob auf Abstand und das Tragen von Mund-Nase-Bedeckung verzichtet wird.</p> <p>Die Gruppe von Blasinstrumenten und/oder Sängerinnen und Sängern sollte klein gehalten werden.</p> |
| <p>Innovationsklausel / Multi-Barrieren-System</p> | | <p>Soweit die Verordnung von einem „Multi-Barrieren-System“ zur Verhinderung von Infektionen spricht und von „innovativen Techniken der Luftfiltration“, die anstelle einer Lüftung mit Frischluft zum Einsatz kommen können, spielt diese Regelung noch keine Rolle. Solche Systeme gibt es aktuell noch nicht; die Regelung ist, wie Ministerpräsident Laschet bei Vorstellung der neuen Verordnung selbst sagte, in die Zukunft gerichtet, soll dazu anregen, solche Systeme zu entwickeln.</p> |